

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Remmers, Katja Kipping, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7794 –**

Organisation des Forderungseinzugs im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Organisation und Normierung des Forderungseinzugs im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Bundesagentur für Arbeit ist für die betroffenen Leistungsberechtigten kaum nachzuvollziehen. Insbesondere ist unklar, inwieweit und in welcher Weise allgemeine Verfahren durch die Bundesagentur für Arbeit – ggf. auf welcher Ebene – konkretisiert werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Forderungseinzug im Rechtskreis Sozialgesetzbuch II (SGB II) obliegt als Aufgabe den Jobcentern und unterliegt nach § 44f Absatz 1 SGB II den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ist das Jobcenter ein zugelassener kommunaler Träger, wird der Forderungseinzug von diesem selbst durchgeführt. Über die zugelassenen kommunalen Träger führen die Länder die Aufsicht. Ist das Jobcenter eine gemeinsame Einrichtung, hat es neben der eigenen Leistungserbringung die Möglichkeit, einzelne Aufgaben durch die Träger nach § 44b Absatz 4 SGB II wahrnehmen zu lassen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet den gemeinsamen Einrichtungen die Serviceleistung „Forderungseinzug“ an. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Trägerversammlung (§ 44c Absatz 2 Nummer 4 SGB II). Im Jahr 2011 erbringen drei gemeinsame Einrichtungen die Aufgaben des Forderungseinzuges selbst; 353 gemeinsame Einrichtungen und Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung haben die Serviceleistung der BA eingekauft.

1. In welcher Art und Weise ist der Forderungseinzug durch die Bundesagentur für Arbeit organisiert, und welche Instanzen sind in welcher Form an dem Forderungseinzug beteiligt?

In fünf Stützpunkten bei den folgenden Regionaldirektionen (RD) werden die Aufgaben des Forderungsmanagements wahrgenommen:

- RD Bayern für die RD-Bezirke Bayern und Sachsen;
- RD Hessen für die RD-Bezirke Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland und Baden-Württemberg;
- RD Nordrhein-Westfalen für den RD-Bezirk Nordrhein-Westfalen;
- RD Niedersachsen-Bremen für die RD-Bezirke Niedersachsen-Bremen und Nord sowie
- RD Berlin-Brandenburg für die RD-Bezirke Berlin-Brandenburg und Sachsen-Anhalt-Thüringen.

Der Bereich Controlling und Finanzen der BA-Zentrale in Nürnberg ist verantwortlich für die Gesamtsteuerung des Forderungsmanagements der Bundesagentur für Arbeit. Er übt die Fachaufsicht über die Stützpunkte des Regionalen Forderungsmanagements (RFM) bei den Regionaldirektionen aus.

Für den Rechtskreis SGB II liegt die Rechts- und Fachaufsicht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

2. In welcher Art und Weise ist der Forderungseinzug vonseiten der Bundesagentur für Arbeit normiert (bitte um vollständige Auflistung der entsprechenden Weisungen, Ausführungsbestimmungen, fachlichen Hinweise, Arbeitshilfen etc. mit Erläuterung, ob und wo veröffentlicht)?

Soweit der Fachbereich Forderungsmanagement mit der Einziehung von Forderungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beauftragt ist, gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes (Bundeshaushaltsordnung – BHO). Als Durchführungsanweisungen sind die Kassen- und Einzugsbestimmungen (KEBest) für alle Dienststellen der BA zu beachten. Die KEBest sind als Durchführungsanweisungen zur BHO und auf Grundlage der §§ 76 und 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erlassen.

Die KEBest sowie die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen der BA sind im Intranet der BA veröffentlicht.

Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen

2011

- | | |
|----------------------|--|
| 08/2011, lfd. Nr. 06 | Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) – Überarbeitung August 2011; |
| 07/2011, lfd. Nr. 06 | Weiterentwicklung der Service Level für BA-interne Dienstleistungsbeziehungen; |
| 07/2011, lfd. Nr. 05 | Fachliche Hinweise zu den §§ 11, 31 und 31b, 32 und 35 SGB II; |
| 06/2011, lfd. Nr. 09 | Arbeitshilfe „Individuelle Ansprüche in der Bedarfsgemeinschaft“; |
| 05/2011, lfd. Nr. 06 | Weiterentwicklung bestehender Service Levels für BA-interne Dienstleistungsbeziehungen; |
| 05/2011, lfd. Nr. 05 | Fachliche Hinweise zu den §§ 10, 15, 19, 33, 36, 37, 38, 41, 42a, 43, 43a SGB II; |
| 03/2011, lfd. Nr. 09 | Rücknahme, Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II – Individualanspruch. |

2010

- | | |
|----------------------|--|
| 10/2010, lfd. Nr. 10 | Einführung eines einheitlichen Ressourcenplanungssystems (ERP)-Referenzmodell F1.4 – Ablösung der IT-Finanzanwendungen und der KLR-BA; |
|----------------------|--|

- 02/2010, lfd. Nr. 13 Einführung von Service Levels für BA-interne Dienstleistungsbeziehungen;
- 04/2010, lfd. Nr. 07 Zusammenarbeit mit dem Forderungseinzug (FE)/Aufhebung der GA Nr. 14/2007.
- 2009
- 09/2009, lfd. Nr. 19 Einführung von Service Levels für BA-interne Dienstleistungsbeziehungen.
- 2008
- 05/2008, lfd. Nr. 20 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rückforderungen (GA Nr. 16/2008);
- 03/2008, lfd. Nr. 10 Bestimmungen zum Kassen- und Rechnungswesen; Neuauflage der Kassenbestimmungen – KBest-BA.

3. Wie ist der Forderungseinzug auf der Ebene der Regionaldirektionen und der einzelnen Jobcenter organisiert?

Die Organisation des Forderungseinzuges auf Ebene der Regionaldirektionen kann dem beiliegendem Organigramm entnommen werden. Der jeweilige Bereich Inkasso ist für alle im RD-Bezirk ansässigen Jobcenter zuständig, sofern die Aufgabe „Forderungseinzug“ auf die BA übertragen wurde.

Die gemeinsamen Einrichtungen, die den Forderungseinzug in eigener Zuständigkeit durchführen, haben Mitarbeiter für die Erbringung dieser Aufgabe abgestellt.

4. Gibt es in der Organisation der Bundesagentur für Arbeit (Zentrale oder Regionaldirektionen) benennbare Stellen (ggf. welche und auf welcher Ebene), die vereinheitlichende Bestimmungen oder Normierungen für den Forderungseinzug erarbeiten?

Die in der Antwort zu Frage 2 gelisteten vereinheitlichenden Bestimmungen und Normierungen für die Einziehung von Forderungen werden von den Geschäftsbereichen Finanzen (KEBest) und Produktentwicklung Grundsicherung SP II (Handlungsempfehlungen) erarbeitet und bereitgestellt.

5. Auf welche Art und Weise wird die Kommunikation zwischen den örtlichen Jobcentern und den die Forderungen durchsetzenden Instanzen zeitnah gewährleistet, und wie wird insbesondere die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen sichergestellt?

Es gibt keine zentral gesteuerte Kommunikation zwischen den örtlichen Jobcentern und dem RFM. Regionale Absprachen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Das Verfahren zum Umgang mit zahlungsgestörten Forderungen wurde wie folgt beschrieben festgelegt:

Die Überzahlung wird im Jobcenter (anordnende Dienststelle) festgestellt und durch einen Aufhebungs-/Erstattungsbescheid (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X) geltend gemacht. Mittels Annahmeanordnung wird die Rückforderung ins System gestellt. Der Aufhebungs-/Erstattungsbescheid beinhaltet eine konkrete Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot). Das Einziehungsverfahren läuft im Wesentlichen automatisiert ab. Wird die Forderung bis zum vorgegebenen Fälligkeitstag nicht erfüllt, wird zehn Tage später automatisch ge-

mahnt und nach Ablauf weiterer 30 Tage ggf. automatisch die Vollstreckung angeordnet.

Wird gegen einen Erstattungsbescheid nach § 50 SGB X Widerspruch eingelegt, hat dieser aufschiebende Wirkung. Um den automatischen Ablauf des Einziehungsverfahrens zu unterbinden, werden die entsprechenden Forderungen von der anordnenden Dienststelle, hier dem Jobcenter, entsprechend mit Widerspruch/Klage gekennzeichnet (Mahnsperre).

6. Inwieweit und auf welche Art und Weise werden betroffene Leistungsberechtigte auf die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen aufmerksam gemacht?

Nach § 39 Nummer 1 SGB II haben Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte, die Leistungen aufheben, zurücknehmen oder widerrufen, keine aufschiebende Wirkung. Von Seiten des Fachbereichs Forderungsmanagement oder dem Jobcenter wird der oder die betroffene Leistungsberechtigte daher nicht auf eine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen gegen Erstattungsbescheide aufmerksam gemacht.

7. Welche konkreten Umsetzungsvorgaben sind innerhalb der Organisation des SGB II – ggf. in welcher Form und auf welcher Ebene – für die Stundung, Niederschlagung und Erlassung von Ansprüchen (analog zu § 59 der Bundeshaushaltsordnung) normiert?

Die Vorschriften des § 59 BHO gelten vollumfänglich. Für die zugelassenen kommunalen Träger gilt darüber hinaus § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat seine Befugnisse nach § 59 BHO auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen. Diese hat Umsetzungsvorgaben für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen in den Bestimmungen über die Veränderungen von Ansprüchen (VABest) als Anhang 14 zu den KEBest erlassen. Die Übertragung der Befugnisse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 59 BHO an die Bundesagentur für Arbeit ist beschränkt auf Entscheidungen bis zur Höhe der folgenden Betragsgrenzen:

bei einer Stundung bzw. Ratenzahlungsvereinbarung	30 000 Euro,
beim Absehen von Einziehungsmaßnahmen	50 000 Euro,
bei einer unbefristeten bzw. befristeten Niederschlagung	50 000 Euro,
bei einem Vergleich bzw. Erlass	15 000 Euro.

8. Wer überprüft auf welcher Ebene die einheitliche und gesetzmäßige Umsetzung der Stundungs- und Erlassmöglichkeiten und des hierbei auszuübenden Ermessens?

Der Fachbereich Finanzen in der BA-Zentrale führt die Fachaufsicht über die Stützpunkte RFM bei den Regionaldirektionen. Das BA-Service-Haus, Bereich Inkasso/Führungsunterstützung, ist von der Zentrale mit der Durchführung der Fachaufsicht beauftragt.

Die Fachaufsicht umfasst die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis über die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben.

Die Einhaltung der Vorgaben des Anhangs 14 zu den KEBest, Veränderungen von Ansprüchen, wird im Rahmen der Fachaufsicht nachgehalten.

Fachaufsicht findet kontinuierlich sowohl anlassbezogen als auch systematisch statt. Die Prüfung erfolgt ausgehend von der gegebenen Weisungslage unter Berücksichtigung des Ermessensspielraumes. Ferner erfolgen regelmäßige Prüfungen durch die Revision der Bundesagentur für Arbeit.

Anlage



